

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 08

DATUM : 11.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
39	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 14.09.2025-
40	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einzug von ungepflegten Wahlgrabstätten-
41	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern-
42	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Straßenbenennung-
43	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert -Aufgebot eines Sparkassenbuches-
44	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert -Aufgebot eines Sparkassenbuches-

39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 14.09.2025

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 die nachfolgende Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 14.09.2025 beschlossen:

1. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 9 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates in der Stadt Ratingen am 14. September 2025 Wahlvorschläge einzureichen. Die Stadt Ratingen gibt amtliche Formulare zum Einreichen von Wahlvorschlägen aus, die zwingend zu verwenden sind.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen bis spätestens 7. Juli 2025 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen eingegangen sein. Bei postalischer Zusendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

2. Anzahl der Mitglieder

Die 12 unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates werden auf Grund von Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Wahlvorschläge werden für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt.

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Ratingen, sofern sie am Wahltag

- a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) seit mindestens drei Monaten in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, mit Ausnahme der in Nr. 6 bezeichneten Personen, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und legt dieses vom 25. bis 29. August 2025 zur Einsichtnahme öffentlich im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen aus. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 24. August 2025. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis 2. September 2025 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

6. Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Abs. 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

7. Wahlvorschläge

- a) Vorschlagsberechtigte
Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) und von Wählergruppen (Listen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- b) Inhalt des Wahlvorschlags
Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen, Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss als Listenwahlvorschlag oder als Einzelbewerber gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Leitung unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern, von der Person selbst.
- d) Erklärung der Bewerber
Auf einem besonderen Formblatt hat jeder Bewerber zu erklären, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

- e) Weitere Anforderungen an den Wahlvorschlag einer Wählergruppe
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss einen Nachweis darüber enthalten, dass ein nach demokratischen Grundsätzen gewählter Vorstand besteht sowie die Listenbewerber und ihre Reihenfolge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Wählergruppe in geheimer Wahl bestimmt worden sind. Für einen Listenwahlvorschlag sind für jeden Bewerber entsprechende Zustimmungserklärungen vorzulegen.
In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die bei Vorliegen von Mängeln zu deren Beseitigung berechtigt sind.

8. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- a) sie nicht fristgerecht und vollständig beim Wahlleiter eingegangen sind,
- b) andere, als die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet wurden,
- c) der Wahlvorschlag nicht unterschrieben wurde,
- d) bei Einzelbewerber dieser nicht wählbar ist oder
- e) die für Bewerber vorgeschriebenen Angaben fehlen oder nicht lesbar sind.

Sofern bei Listenwahlvorschlägen die Anforderungen der Wahlverfahrensordnung zur Wählbarkeit nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, so werden diese Namen in der Liste gestrichen; im Übrigen bleibt die Gültigkeit des Wahlvorschlages erhalten.

9. Mängelbeseitigung sowie Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauenspersonen auf, diese bis zur Ausschlussfrist zu beseitigen. Gegen eine Entscheidung des Wahlleiters kann der Einzelbewerber oder die Leitung einer Wählergruppe Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Eine Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist möglich, solange nicht über die Zulassung entschieden ist.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die Einsprüche nach Maßgabe der Ziffer 7. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Bewerberaufstellung zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach den geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung bleibt davon unberührt.

Amtliche Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Stadtverwaltung Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, kostenfrei ausgegeben.

Ratingen, 03.04.2025

Stadt Ratingen

Klaus Pesch
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2025 beschlossene Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. Die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, 03.04.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

40 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über den Einzug von

ungepflegten Wahlgrabstätten

auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden bzw. sind verstorben. Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht binnen drei Monaten nach Veröffentlichung erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Ein entsprechendes Hinweisschild wurde auf dem entsprechenden Wahlgrab angebracht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Auskunft erteilt die Friedhofsverwaltung.

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
002	001-002	Reinholz, Hans	Reinholz, Edith	20.12.2022	20.12.2032
002	052a	Sperling, Franz	Sperling, Heinrich Sperling, Elisabeth	11.04.2030	15.02.2033
012	056-057	Stein, Edith	Kowalski, Elisabeth Kowalski, Hermann	05.11.2020	25.06.2024
045	030-031	Kunz, Volker	Kunz, Erna Kunz, Theodor	15.10.2039	26.07.2040
063	175-176		Lehmann, Anna Maria Lehmann, Anna Katharina Hummler, Alfred Hummler, Anna	24.08.2028	24.08.2028
068	122-123	Petsch, Helga	Wenk, Johanna Wenk, Fritz	25.02.2029	16.04.2029
069	023-024	Püngel, Hermann	Püngel, Anny Berg, Maria Püngel, Hermann	12.11.2027	30.11.2050
109	031-032	Lange, Ilse	Lange, Rudi	01.01.2031	01.01.2031

Friedhof Tiefenbroich

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
027	062-063	Müller, Hans-Udo	Müller, Franziska Ida Müller, Aloys Sylvester	22.05.2030	31.05.2030

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
035	017-018	Thelen, Hans Werner	Thelen, Maria Thelen, Matthias	13.04.2022	21.06.2027
035	019-020	Paffrath, Roswitha	Paffrath, Edith Paffrath, Helmut	10.06.2032	30.06.2032
036	069-070	Pohl, Jochen	Pohl, Margarete Pohl, Heinz	20.01.2030	27.11.2030
036	127-128	Iven, Jens	Iven, Ingrid Iven, Norbert	30.10.2042	15.11.2042
037	024-025	Meleschka, Heinz	Meleschka, Ida Meleschka, Johann	01.03.2029	15.10.2029
037	120-121	Schneider, Ingrid	Köhler, Gertrud Köhler, Johann	07.07.2032	14.02.2033
038	035-036	Karpa, Christian	Karpa, Maria Karpa, Günter	03.12.2037	12.10.2038
039	077-078	Heisig, Günter	Heisig, Ursula	11.07.2021	11.07.2031
043	105-106	Enskat, Michael	Enskat, Siegbert Enskat, Sonja	22.12.2038	21.07.2039

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
017	051	Borth, Gerhard	Borth, Elisabeth	05.05.2018	05.05.2033
033	050	Ley, Manfred	Ley, Edith Ley, Gustav Ley, Gertrud Ley, Theresia	25.02.2040	13.12.2040
035	073-075	Tittel, Erhard	Tittel, Karl Tittel, Gertrud Tittel, Elisabeth	23.09.2039	04.11.2039

038/ 006	009-010	Brauer, Ralph	Brauer, Else Sonja Beyer, Else Beyer, Hermann	05.10.2044	04.11.2044
----------	---------	---------------	---	------------	------------

Ratingen, 26.03.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Michaela Maurer
Amtsleiterin

41 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über den

Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgräber können nicht mehr ermittelt werden bzw. sind verstorben. Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. ihre Angehörigen an einem Nachkauf der Wahlgrabstätte interessiert sind, können sie dies binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der Friedhofsverwaltung der Stadt Ratingen, Lintorfer Str. 38, 40878 Ratingen, mitteilen. Ein entsprechendes Hinweisschild wurde auf der jeweiligen Grabstätte angebracht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Auskunft erteilt die Friedhofsverwaltung.

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
009	009-010	Panzer, Peter	Panzer, Margarete	13.08.1975	04.10.2025
029	001-002	Göbel, Horst	Christ, Helga	18.04.2015	18.04.2025
039	028-029	Wischtukat, Elfriede	Kuhn, Auguste Kuhn, Johann	19.06.2025	19.06.2025
041	030	Schmidt, Axel	Böninger, Karin Böninger, Detlef	28.08.2025	20.09.2025
042	041-042	Löcker, Franz-Josef	Löcker, Barbara Timpe, Charlotte	07.12.2024	07.12.2024
049	030-031	Koch, Maria	Koch, Klara Koch, Franz	07.09.2025	07.09.2025
057	008	Schulz, Margot	Schulz, Otto Neigenberger, Willi Neigenberger, Martha Schulz, Meta Schulz, Kurt	18.01.2025	18.01.2025
069	056	Keller, Horst	Keller, Heinrich Keller, Josefine	15.03.2025	15.03.2025
071a	018	Kausch, Uwe	Kausch, Karl Kausch, Erika	16.08.2025	16.08.2025
073	056a	Henke, Ella	Henke, Kurt	30.10.2015	30.10.2025
075	066a	Weinem, Lieselotte	Tomaschewski, Klara	22.10.2015	22.10.2025
083	014-015	Kowalkowski, Franz-Josef	Kowalkowski, Josef Kowalkowski, Elisabeth	09.10.2025	10.10.2025
083	153b	Teschner, Otto	Teschner, Maria	30.05.2015	30.05.2025

Friedhof Tiefenbroich

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
023a	012	van Bonn, Robert	Wentzky, Gertrud Wentzky, Emil	01.09.2023	22.05.2025
033	030-031	Pichotschinski, Manfred	Pichotschinski, Hedwig Pichotschinski, August	02.02.2025	02.02.2025

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
016b	044-045	Frobel, Wolfgang	Frobel, Frieda Frobel, Wally	10.01.2020	10.06.2025
022a	109-110	Großhanten, Hans-Peter	Großhanten, Elisabeth Großhanten, Peter	31.05.2025	31.05.2025
045	089-090	Grosser, Marianne	Schöfer, Lina Schöfer, Paul	06.03.2025	06.03.2025

Ratingen, den 26.03.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Maurer
Amtsleiterin

42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Straßenbenennung

Der Bezirksausschuss Ratingen Mitte des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 beschlossen:

Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche erhält den Straßennamen
„Alte Maschinenfabrik“.

Es wird hierfür der Straßenschlüssel 12248 vergeben.

Die Benennung dieser Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs.4 VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Verwaltungsgebäude Stadionring 17, während der Dienststunden (Mo, Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00Uhr bis 16.00 Uhr, Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Raum 211 eingesehen werden.

Ratingen, 08.04.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister



43 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse HRV**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
Aufgebot**Das Sparkassenbuch

3023548963 alt 3548963 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert ist, wird aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 01.04.2025

SPARKASSE HILDEN • RATINGEN • VELBERT
DER VORSTAND

44 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse HRV

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert Aufgebot

Das Sparkassenbuch

3042581367 alt 2581363 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert ist, wird aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 01.04.2025

**SPARKASSE HILDEN • RATINGEN • VELBERT
DER VORSTAND**